

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann,  
Dr. Karl Addicks und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/1452 –**

### **Erfassung der Ausgaben und Einnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung für versicherungsfremde Leistungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 2005/2006 festgestellt, dass die Rentenversicherung versicherungsfremde Leistungen in Höhe zwischen 6 und 19 Mrd. Euro erbringt, die nicht durch Bundeszuschüsse abgedeckt sind. Eine präzisere Bestimmung der Gesamtleistungen an versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung ist bisher deswegen nicht möglich, weil eine abschließende Definition und Einordnung von Leistungen der Rentenversicherung als versicherungsfremd oder versicherungsbezogen nicht gefunden wurde. Es mangelt zugleich auch an einer ausreichend präzisen Aufstellung der einzelnen Leistungen und des Anspruchsaufbaus, den die Rentenversicherung aufgrund von Tatbeständen erbringt, für die keine Beitragszahlungen erbracht werden, etwa für Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), Berücksichtigungszeiten nach § 57 SGB VI, Anrechnungszeiten nach § 58 SGB VI und dem Fremdrentengesetz. Darüber hinaus wird bisher in den Jahresberichten der Rentenversicherung, aber auch des Rentenversicherungsberichts der Bundesregierung nicht aufgeschlüsselt, welche Belastungen in Zukunft auf die Rentenversicherung aufgrund von Anrechnungszeiten und Kindererziehungszeiten zukommen. Wenn in Zukunft aber die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig gesichert werden soll, müssen zunächst gegenwärtige und zukünftige Belastungen der Rentenversicherung präziser erfasst werden. Nur auf dieser Grundlage lässt sich dann die Diskussion um die richtigen Finanzierungsquellen und Ausbau oder Reduktion versicherungsfremder Leistungen führen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Statistische Daten zu Entgeltpunkten, Rentenanwartschaften oder Rentenausgaben im Zusammenhang mit nicht beitragsgedeckten Zeiten liegen in der hierfür erforderlichen Differenziertheit oftmals nicht vor. Es gibt jedoch Schätzungen zur Höhe der Ausgaben aufgrund nicht beitragsgedeckter Leistungen in der

gesetzlichen Rentenversicherung für die Jahre 1995 und 2003. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hat auf Basis einer eigenen Definition im Jahr 1995 einen Katalog der nicht beitragsgedeckten Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung entwickelt und deren Höhe berechnet. Seit 1995 haben verschiedene rechtliche und gesellschaftliche Veränderungen stattgefunden, die zu einer Diskussion über eine erweiterte Definition von nicht beitragsgedeckten Leistungen geführt haben. Im „Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung“ an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 15(8)1799) wurde daher neben der Abgrenzung des VDR auch eine um den West-Ost-Transfer sowie Teile der Hinterbliebenenversorgung erweiterte Abgrenzung nicht beitragsgedeckter Leistungen dargestellt und diese Aufwendungen für das Jahr 2003 beziffert. Zudem wird in dem Bericht der Bundesregierung eine Abschätzung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen vorgenommen, die bis zum Jahr 2017 reicht. Sofern keine statistischen Daten vorliegen, wird auf diese Schätzungen Bezug genommen.

Der Bericht hat im Übrigen deutlich gemacht, dass wegen der Multifunktionalität der Bundeszuschüsse ein direkter Vergleich dieser Zahlungen mit den nicht durch Beiträge gedeckten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung unzulässig ist. Die Bundeszuschüsse dienen nicht allein zum Ausgleich gesamtgesellschaftlicher Lasten, die der Rentenversicherung übertragen wurden. Vielmehr haben sie außerdem eine allgemeine Sicherungsfunktion. Der Bund gewährleistet mit seinen Zahlungen die Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung auch unter sich ändernden ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen.

1. Welcher Anteil der Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung in den Jahren 1990 bis 2005 beruht auf Anrechnungszeiten i. S. d. § 58 Abs. 1 SGB VI?

Die Angaben zu Anrechnungszeiten in der statistischen Berichterstattung beziehen sich nur auf Nichtvertragsrenten nach SGB VI und beinhalten keine umgewerteten Renten gemäß der §§ 307, 307a und 307b SGB VI. Der Rentenbestand zum 31. Dezember 2004 umfasst rd. 13,1 Millionen Nichtvertragsrenten von insgesamt rd. 24,3 Millionen Renten. Allein aufgrund dieser Untererfassung sind präzise statistische Angaben zu dieser Frage in Bezug auf den Rentenbestand insgesamt nicht möglich.

Zudem können die in der Statistik ausgewiesenen durchschnittlichen Entgeltpunkte wegen der unterschiedlichen Rentenfaktoren in den Versicherungszweigen allgemeine Rentenversicherung und knappschaftliche Rentenversicherung und wegen der unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte für Entgeltpunkte im Westen und Osten nicht sinnvoll in Rentenbeträge oder Ausgabenvolumina umgerechnet werden.

Aufgrund der unzureichenden statistischen Informationen wird daher auf die Schätzung des VDR für das Jahr 1995 sowie den Bericht der Bundesregierung für das Jahr 2003 zurückgegriffen. Nach der Abschätzung durch den VDR sind die Aufwendungen der Rentenversicherung für Anrechnungszeiten für das Jahr 1995 auf rd. 7,9 Mrd. Euro (5,2 Prozent der Rentenausgaben) zu beziffern. In dem Bericht der Bundesregierung werden die Ausgaben für Anrechnungszeiten für das Jahr 2003 auf rd. 8,9 Mrd. Euro (4,5 Prozent der Rentenausgaben) – mit sinkendem Trend – geschätzt.

2. Wie verteilen sich diese Ausgaben auf die Tatbestände der Ziffern 1 bis 5 des § 58 Abs. 1 SGB VI?

Für den Bestand der Renten nach SGB VI veröffentlicht die Deutsche Rentenversicherung Bund regelmäßig statistische Angaben zu den auf Anrechnungszeiten beruhenden durchschnittlichen Entgeltpunkten. Diese Angaben beziehen sich auf 13,1 Millionen Nichtvertragsrenten nach SGB VI von rd. 24,3 Millionen Renten insgesamt (siehe Antwort zu Frage 1). Aus diesen Angaben können Aussagen zur Struktur und Zusammensetzung der Anrechnungszeiten nach § 58 SGB VI getroffen werden. Die Ergebnisse für die Jahre 1999 bis 2004 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Angaben für die Jahre vor 1999 liegen hierzu nicht vor.

**Struktur der nach Entgeltpunkten bewerteten Anrechnungszeiten  
im Rentenbestand  
mit einer Rentenberechnung nach dem SGB VI in Prozent**

Stichtag 31.12.	Anrechnungszeiten			
	insgesamt	darunter mit begrenzter Gesamtleistungsbewertung		
		wegen Krankheit	wegen Arbeitslosigkeit	wegen Schul-/ Fach- oder Hochschul- ausbildung
1999	100,00	9,92	20,03	20,00
2000	100,00	9,39	19,99	19,87
2001	100,00	9,18	19,87	19,65
2002	100,00	8,92	19,52	20,28
2003	100,00	8,64	19,12	20,51
2004	100,00	8,35	18,69	20,50

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand

Eine Umrechnung dieser Werte in Rentenbeträge oder in Ausgabenvolumina ist nicht sinnvoll möglich (siehe Antwort zu Frage 1).

Laut Statistik der Deutschen Rentenversicherung entfielen zum Beispiel im Jahr 2004 von den auf Anrechnungszeiten durchschnittlich berücksichtigten Entgeltpunkten 18,69 Prozent auf Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Die entsprechenden Anteilswerte wegen Krankheit lagen in 2004 bei 8,35 Prozent bzw. wegen Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung bei 20,5 Prozent.

3. Wie viele Entgeltpunkte wurden in den Jahren von 1992 bis 2005 absolut und als Anteil an den gesamten Entgeltpunkten nach den einzelnen Ziffern des § 58 Abs. 1 SGB VI gesammelt?

Informationen über den Anteil der auf Anrechnungszeiten gemäß § 58 Abs. 1 SGB VI beruhenden Entgeltpunkte am Gesamtaufkommen gesammelter Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Hinweise zur Bedeutung der Entgeltpunkte aus Anrechnungszeiten nach den einzelnen Ziffern des § 58 Abs. 1 SGB VI geben die Statistiken zum Rentenbestand. Diese Angaben beziehen sich jedoch nur auf 13,1 Millionen Nichtvertragsrenten nach SGB VI von rd. 24,3 Millionen Renten insgesamt (siehe Antwort zu Frage 1). Die Summe der Entgeltpunkte aller Renten nach dem SGB VI in den Jahren 1999 bis 2004 sowie die prozentualen Anteile der Entgeltpunkte,

die auf Anrechnungszeiten nach § 58 SGB VI beruhen, ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Angaben für die Jahre vor 1999 liegen hierzu nicht vor.

**Anteil der auf Anrechnungszeiten beruhenden Entgeltpunkte  
an den gesamten Entgeltpunkten**

Stichtag 31.12.	Summe der Entgeltpunkte insgesamt	darunter Anteil aufgrund von Anrechnungszeiten mit begrenzter Gesamtleistungsbewertung in Prozent		
		wegen Krankheit	wegen Arbeits- losigkeit	wegen Schul-/ Fach- oder Hochschul- ausbildung
1999	325.879.954	0,42	0,85	0,85
2000	371.226.052	0,39	0,83	0,82
2001	396.646.860	0,37	0,80	0,79
2002	415.600.844	0,34	0,75	0,78
2003	441.828.210	0,33	0,73	0,78
2004	467.098.131	0,32	0,71	0,77

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand

4. Mit welcher Entwicklung rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2030 hinsichtlich des Anteils der Entgeltpunkte und der Rentenanwartschaften und -auszahlungen, die auf den einzelnen Anrechnungszeittatbeständen beruhen?

Die Bundesregierung erwartet, dass sich die Anwartschaften aus Anrechnungszeiten gemäß § 58 Abs. 1 SGB VI rückläufig entwickeln werden. In dem Bericht der Bundesregierung wird eine Fortschreibung dieser Aufwendungen unter Berücksichtigung der deutlichen Leistungseinschränkungen durch zurückliegende Reformen bis zum Jahr 2017 vorgenommen. Demnach werden die Aufwendungen für Anrechnungszeiten im Jahr 2017 rd. 5,6 Mrd. Euro betragen. Eine Differenzierung der Rentenausgaben für Anrechnungszeiten hinsichtlich der einzelnen Anrechnungszeittatbestände liegt nicht vor.

5. Welcher Anteil an den Rentenauszahlungen seit 1992 bis 2005 beruht auf der Berücksichtigung von Zurechnungszeiten nach § 59 SGB VI?

Die zu den beitragsfreien Zeiten gehörende Zurechnungszeit wird bei der Berechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes berücksichtigt. Es handelt sich um ein echtes Versicherungselement und die auf diesen Zeiten beruhenden Ansprüche können nicht als versicherungsfremde Leistung eingeordnet werden. Daher wurden die Zurechnungszeiten auch weder bei der Abschätzung des VDR noch in dem Bericht der Bundesregierung in dem Katalog der nicht beitragsgedeckten Leistungen aufgeführt.

Hinweise zur Bedeutung der Zurechnungszeiten geben die Statistiken zum Rentenbestand. Diese Angaben beziehen sich nur auf 13,1 Millionen Nichtvertragsrenten nach SGB VI von rd. 24,3 Millionen Renten insgesamt. Zudem können die in der Statistik ausgewiesenen durchschnittlichen Entgeltpunkte nicht sinnvoll in Rentenbeträge oder Ausgabenvolumina umgerechnet werden (siehe Antwort zu Frage 1).

Der Anteil der durchschnittlichen Entgeltpunkte für Zurechnungszeiten an den gesamten durchschnittlich berücksichtigten persönlichen Entgeltpunkten bei

Nichtvertragsrenten nach SGB VI ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Angaben für die Jahre vor 1999 liegen hierzu nicht vor.

**Anteil der Entgeltpunkte für Zurechnungszeiten  
in Prozent am Jahresende**

Jahr	Anteil der Zurechnungszeiten
1999	4,01
2000	3,90
2001	3,81
2002	3,91
2003	3,98
2004	4,01

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung -Rentenbestand

6. Mit welcher Entwicklung rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2030?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu der Entwicklung von Zurechnungszeiten gemäß § 59 SGB VI vor. Bei Vorausberechnungen zur Entwicklung der Rentenausgaben, wie sie zum Beispiel für den Rentenversicherungsbericht erstellt werden, wird nicht hinsichtlich der Aufwendungen für Zurechnungszeiten differenziert.

7. In welcher Höhe sind bis 2005 Rentenauszahlungen durch die Anrechnung von Erziehungszeiten für Kinder gemäß § 56 SGB VI, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, verursacht worden?

Die sich aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten gemäß der §§ 56 und 249 Abs. 1 SGB VI ergebenden Finanzwirkungen für Geburten vor dem 1. Januar 1992 und nach dem 31. Dezember 1991 werden in der statistischen Berichtserstattung nicht gesondert ausgewiesen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat für das Jahr 2004 eine Sonderberechnung zur Ermittlung der anteiligen Rentenzahlungen aufgrund der angerechneten Kindererziehungszeiten durchgeführt. Danach betragen die Ausgaben hierfür rd. 5,6 Mrd. Euro. Gut 80 Mio. Euro (rd. 1,5 Prozent) hiervon entfielen auf die Ausgaben für Kinder, die nach 1991 geboren wurden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist darauf hin, dass diese Berechnung nur einen Näherungswert darstellt.

8. Mit welcher Entwicklung rechnet die Bundesregierung für die Anrechnung dieser Kindererziehungszeiten bis zum Jahr 2030?

Die Ausgaben für Kindererziehungszeiten gemäß § 56 SGB VI, die auf Geburten vor 1992 beruhen, werden in den nächsten Jahren noch steigen, da die Zahl der Rentenzugänge die Zahl der Wegfälle zunächst mehr als ausgleicht und die Renten dynamisch steigen. In der Zunahme schlagen sich zudem der Rückgang der Sterblichkeit bzw. die damit einhergehende längere Rentenbezugsdauer nieder. Vor diesem Hintergrund werden die Ausgaben für Kindererziehungszeiten, die auf Geburten vor 1992 beruhen, in dem Bericht der Bundesregierung für das Jahr 2017 auf rd. 9,5 Mrd. Euro geschätzt.

9. Welcher Anteil am Gesamtaufkommen gesammelter Entgeltpunkte gemäß § 56 SGB VI beruhte in den vergangenen Jahren auf der Anrechnung von Erziehungszeiten für Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren wurden?

Informationen über den Anteil der aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für ab 1992 geborene Kinder gutgeschriebenen Entgeltpunkte am Gesamtaufkommen gesammelter Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten liegen der Bundesregierung nicht vor und können daher nur geschätzt werden. Nach einer Modellrechnung des BMAS ist der Anteil der auf Geburten nach 1992 entfallenden Entgeltpunkte an allen aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten gemäß § 56 SGB VI gesammelten, noch nicht verrenteten Entgeltpunkten von rd. 24 Prozent im Jahr 1995, über rd. 47 Prozent im Jahr 2000 auf rd. 64 Prozent im Jahr 2005 gestiegen.

10. Mit welcher Entwicklung bei den gutzuschreibenden Entgeltpunkten und den Ausgaben rechnet die Bundesregierung bei der Anrechnung für Kindererziehungszeiten für nach dem 1. Januar 1992 geborene Kinder gemäß § 56 SGB VI bis zum Jahr 2030?

Die Anwartschaften aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für ab 1992 geborene Kinder gemäß § 56 SGB VI werden bis zum Jahr 2030 stetig ansteigen. Im Jahr 2030 werden die Anwartschaften aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten gemäß § 56 SGB VI nahezu vollständig aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für ab 1992 geborene Kinder resultieren.

Die Ausgaben der Rentenversicherung für Kindererziehungszeiten für ab 1992 geborene Kinder dürften nach einer Modellrechnung des BMAS bis zum Jahr 2030 knapp die Hälfte aller Aufwendungen aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten erreichen.

Der Bund erstattete der allgemeinen Rentenversicherung seit 1992 die Aufwendungen für Zeiten der Kindererziehung pauschal im Rahmen des allgemeinen Bundeszuschusses. Seit dem 1. Juni 1999 zahlt der Bund an die gesetzliche Rentenversicherung Rentenversicherungsbeiträge für Zeiten der Kindererziehung. Diese Bundesleistungen beliefen sich in 2005 auf 11,7 Mrd. Euro. Die Beiträge werden voraussichtlich bis 2017 auf rd. 13,5 Mrd. Euro steigen.

11. Ab wann und in welchem Umfang rechnet die Bundesregierung damit, dass es zu Rentenauszahlungen kommt, die auf der Erziehung von Kindern, die nach dem 1. Januar 1992 geboren wurden, beruhen?

Die Bundesregierung rechnete bereits im Verlauf des Jahres 1992 mit Rentenauszahlungen, die anteilig auf der Erziehung von nach 1991 geborenen Kindern beruhen. Denn für ein im Januar 1992 geborenes Kind enthielt ein eventueller Rentenanspruch nach Ablauf des ersten Erziehungsmonats (also ab 1. März 1992) schon einen geringen Anteil aufgrund dieser Kindererziehungszeit. Bezüglich des Ausgabevolumens wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

12. Welche Ausgaben hat die Rentenversicherung für Berücksichtigungszeiten für Kinder nach § 57 SGB VI?
13. Wie viele Entgeltpunkte werden für Berücksichtigungszeiten nach § 57 jährlich gutschrieben?

Berücksichtigungszeiten gemäß § 57 SGB VI begründen für sich genommen keinen Rentenanspruch. Sie können aber im Zusammenhang mit anderen Tatbeständen zu höheren Renten führen. Isolierte Angaben über das Ausgabenvolumen der Rentenversicherung für Berücksichtigungszeiten und zur Anzahl der wegen Berücksichtigungszeiten gutgeschriebenen Entgeltpunkte sind somit nicht möglich. Es können jedoch Aussagen über die Anzahl der Renten nach SGB VI mit Berücksichtigungszeiten gemacht werden: Im Jahr 2004 enthielten 30,4 Prozent der Renten Berücksichtigungszeiten in der Rentenberechnung. Diese Angabe bezieht sich auf 13,1 Millionen Nichtvertragsrenten nach SGB VI von rd. 24,3 Millionen Renten insgesamt (siehe Antwort zu Frage 1).

14. In welcher Höhe bestehen Rentenansprüche wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege gemäß § 249b SGB VI?

Gemäß § 249b SGB VI werden Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 auf Antrag als Berücksichtigungszeit angerechnet (siehe hierzu auch Antwort zu den Fragen 12 und 13). In der statistischen Berichterstattung werden Anwartschaften aus der Anrechnung von Berücksichtigungszeiten aus nicht erwerbsmäßiger Pflege gemäß § 249b SGB VI nicht ausgewiesen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Höhe der hieraus resultierenden Rentenansprüche vor.

15. Mit welchen Ausgaben der Rentenversicherung aufgrund § 249b SGB VI rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2030?

Die zu erwartenden Rentenausgaben aus der Anerkennung von Berücksichtigungszeiten wegen Pflege gemäß § 249 SGB VI können nicht beziffert werden.

16. In welcher Höhe wurden seit 1996 jährlich Rentenauszahlungen vorgenommen nach dem Fremdrentengesetz für Berechtigte, deren Rentenzugang bis zum 30. September 1996 erfolgte?
17. Mit welcher Entwicklung der Rentenansprüche aus dieser Grundlage rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2030?
18. In welcher Höhe erfolgen Rentenauszahlungen für Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz, deren Rentenzugang nach dem 30. September 1996 erfolgte?
19. Mit welcher Entwicklung der Rentenausgaben für diese Gruppe rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2030?

Aufgrund der Datenlage ist die Gesamtzahl der Rentenfälle mit Anwendung des Fremdrentenrechts (FRG-Renten) für den Rentenbestand nicht bekannt. Seitens der Rentenversicherung wird in den Datensätzen der Rentenzugangstatistik erst seit 1992 für die alten Länder ein zuverlässiges Merkmal erhoben, das eine Aussage zu der Anzahl der FRG-Renten für neu zugehende Rentenfälle erlaubt. Für die neuen Länder ist aufgrund der Umstellung der Statistiken infolge des RRG

1992 und des RÜG ein entsprechendes Merkmal erstmals für die Rentenzugänge des Jahres 1993 enthalten. Eine Aufstellung der Rentenzugänge für den Zeitraum 1992 bis 2004 zeigt, dass sich die Zugänge mit Anwendung des Fremdrentenrechts rückläufig entwickelt haben. Der Anteil der FRG-Renten an den Rentenzugängen insgesamt ist in Deutschland von 6,8 Prozent im Jahr 1993 auf 3,9 Prozent im Jahr 2004 gesunken.

#### Rentenzugänge mit Anwendung des Fremdrentenrechts

Jahr	Zugang insgesamt Anzahl	Zugang mit Anwendung FRG	
		Anzahl	Anteil in Prozent
1992 <sup>1)</sup>	968.997	97160	10,0
1993	1.519.641	102686	6,8
1994	1.766.806	115745	6,6
1995	1.742.471	122969	7,1
1996	1.562.617	103014	6,6
1997	1.498.902	81429	5,4
1998	1.438.395	94747	6,6
1999	1.470.170	87086	5,9
2000	1.469.661	78604	5,3
2001	1.384.441	74334	5,4
2002	1.323.886	58857	4,4
2003 <sup>2)</sup>	1.358.737	56539	4,2
2004	1.363.233	52808	3,9

1) Nur alte Länder.

2) Korrigiert um Sondereffekt „organisatorische Änderungen im Vertragsbereich“.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang

Die sich aus der Anwendung des Fremdrentenrechts ergebenden Finanzwirkungen können mit dem vorhandenen statistischen Datenmaterial nicht exakt ermittelt werden. Die Statistiken der Rentenversicherung weisen zwar für diese Rentenzugänge den durchschnittlichen Rentenzahlbetrag aus, die Berichterstattung erlaubt aber keine Aussage, zu welchem Teil dieser Rentenzahlbetrag auf FRG-Zeiten beruht. Daher können die Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Rentenausgaben, die auf FRG-Zeiten beruhen, nur geschätzt werden.

Nach der Abschätzung durch den VDR sind die Aufwendungen der Rentenversicherung für die Anrechnung und Bewertung von Zeiten nach dem Fremdrentenrecht für das Jahr 1995 auf rd. 5,2 Mrd. Euro zu beziffern. In dem Bericht der Bundesregierung werden die Ausgaben für FRG-Renten für das Jahr 2003 auf rd. 5,6 Mrd. Euro geschätzt. Unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erfolgten Leistungseinschränkungen im Fremdrentenrecht wie auch des starken Zustroms von Aussiedlern in den 1990er Jahren wurden diese Aufwendungen bis zum Jahr 2017 fortgeschrieben. Demnach werden die Aufwendungen nach dem Fremdrentenrecht im Jahr 2017 rd. 5,5 Mrd. Euro betragen. Eine Differenzierung der Rentenausgaben für Personen mit Anwendung des Fremdrentenrechts, deren Rentenzugang bis zum 30. September 1996 bzw. nach dem 30. September 1996 erfolgt, liegt nicht vor.